

08/BV/052/2021

Beschlussvorlage
öffentlich

Widerspruch des leitenden Verwaltungsbeamten vom 12.04.2021 gegen den Beschluss der Gemeindevertretung vom 31.03.2021 zur Fortschreibung Haushaltssicherungskonzept 2015 - 2023 Beschluss 08/BV/040/2021

<i>Organisationseinheit:</i> Zentrale Verwaltung und Finanzen <i>Verfasser:</i> Silvana Knebler	<i>Datum</i> 23.04.2021 <i>Einreicher:</i>
--	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Golchen (Entscheidung)	17.05.2021	Ö

Sachverhalt

Gegen den Beschluss der Gemeindevertretung Golchen vom 31.03.2021 zur Fortschreibung Haushaltssicherungskonzept 2015 - 2023 (Beschluss 08/BV/040/2021) hat der leitende Verwaltungsbeamte, Herr Bartl, am 12.04.2021 Widerspruch eingelegt.

Der Widerspruch ist als Anlage beigefügt.

Der Widerspruch löst die Pflicht der Gemeindevertretung aus, sich in der nächsten Sitzung erneut mit der Angelegenheit zu befassen und neu über sie zu beschließen. In der Zwischenzeit entfaltet der Widerspruch aufschiebende Wirkung. Hilft die Gemeindevertretung dem Widerspruch nicht ab und bestätigt ihre Entscheidung, so hat der Bürgermeister den Beschluss zu beanstanden und die Beanstandung der Rechtsaufsichtsbehörde des LK MSE anzuzeigen.

Rechtliche Würdigung

Der Ergebnishaushalt der Gemeinde Golchen weist in allen Jahren einen Fehlbetrag aus. Der Haushaltsausgleich kann voraussichtlich bis 2023 nicht erzielt werden. Der Finanzhaushalt der Gemeinde Golchen weist im Haushaltsjahr 2021 unter Berücksichtigung von vorzutragenden Beträgen einen Fehlbetrag von -356.279 € aus. Bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes entstehen voraussichtlich auch weiterhin negative Ergebnisse zwischen den laufenden Ein- und Auszahlungen.

Der Haushaltsausgleich im Ergebnis- und Finanzhaushalt kann gemäß § 43 Abs. 6 Kommunalverfassung M-V nicht erreicht werden. Anhand der Kriterien ist die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde Golchen als "weggefallen" eingestuft worden. Die Gemeinde ist bei einer weggefallenen dauernden Leistungsfähigkeit verpflichtet, alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Sicherung der Wiederherstellung der gesicherten dauernden Leistungsfähigkeit erforderlich sind.

Dieser Pflicht ist die Gemeindevertretung mit der abweichenden Beschlussfassung zur Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2021-2023 nicht nachgekommen.

Gemäß § 33 KV M-V hat der Bürgermeister bei Rechtswidrigkeit von Beschlüssen kein Ermessen. Es obliegt seiner Dienstpflicht, Widerspruch einzulegen. Gibt die Gemeindevertretung dem Widerspruch statt, ist eine erneute Sachentscheidung zu treffen. Eine erneute Sachentscheidung entfällt, wenn die Gemeindevertretung den Widerspruch zurückweist. Dann wiederholt sich das Verfahren und der leitende Verwaltungsbeamte muss den Beschluss beanstanden (Beanstandungsverfügung). Die Beanstandungsverfügung ist der uRAB anzuzeigen, damit diese die Möglichkeit zur Prüfung, Beratung des Bürgermeisters/GV und ggf. auch zur Anwendung rechtsaufsichtlicher Mittel erhält.

Die Beanstandung hat ebenfalls aufschiebende Wirkung. Der Beschluss darf nicht umgesetzt werden. Für die Entscheidung ist gemäß § 22 KV M-V die Gemeindevertretung zuständig.

Der Bürgermeister Herr Fuchs und sein erster Stellvertreter haben am 13.04.2021 mit der Verwaltung den Sachverhalt im Einzelnen besprochen und das weitere Vorgehen abgestimmt.

Am 22.04.2021 wurde zusammen mit allen Gemeindevertretern und den zuständigen Mitarbeitern der Verwaltung eine gemeinsame Arbeitsberatung zur Haushaltskonsolidierung durchgeführt. Einzelne Sachverhalte, Verträge sowie das „Für und Wieder“ von einzelnen Ertragserhöhungen/Aufwandsenkungen wurde besprochen und diskutiert.

Aufgrund der konstruktiven Zusammenarbeit aller Gemeindevertreter wurde ein gemeinsamer Konsens gefunden. Das überarbeitete Haushaltssicherungskonzept wird erneut zur Sachentscheidung vorgelegt.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung Golchen gibt dem Widerspruch des leitenden Verwaltungsbeamten gegen den Beschluss der Gemeindevertretung Golchen vom 31.03.2021 zur Fortschreibung Haushaltssicherungskonzept 2015 - 2023 (Beschluss 08/BV/040/2021) statt.

Finanzielle Auswirkungen

im lfd. Haushaltsjahr: <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja		in Folgejahren: <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich wiederkehrend	
Finanzielle Mittel stehen:			
<input type="checkbox"/> planmäßig zur Verfügung unter : Produktsachkonto: Bezeichnung:		<input type="checkbox"/> nicht zur Verfügung (Deckungsvorschlag) Produktsachkonto: Bezeichnung: <input type="checkbox"/> Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	
Haushaltsmittel:		Haushaltsmittel:	
bisher angeordnete Mittel:		bisher angeordnete Mittel:	
Maßnahmesumme:		Maßnahmesumme:	
noch verfügbar:		noch verfügbar:	
Erläuterungen: siehe Haushaltssicherungskonzept			

Anlage/n

1	Widerspruch öffentlich
---	------------------------

Amt Treptower Tollensewinkel

Der Amtsvorsteher

Stadt Altentreptow, Rathausstraße 1, 17087 Altentreptow

mit Empfangsbekanntnis

Bürgermeister der Gemeinde Golchen
Herrn
Gerhard Fuchs
Dorfstraße 10
17089 Golchen

Bereich: Zentrale Verwaltung und Finanzen
Ansprechpartner: Silvana Knebler
E-Mail: S.Knebler@altentreptow.de
Telefon: 03961 2551 - 111
Fax: 03961 2551 - 181
Verwaltungsstandort: Rathausstraße 1, 17087 Altentreptow

Ihr Zeichen:	Ihre Nachricht vom:	Mein Zeichen: 1160108	Datum: 12.04.2021
--------------	---------------------	--------------------------	----------------------

Widerspruch

gegen den Beschluss der Gemeindevertretung Golchen vom 31.03.2021 zur Fortschreibung Haushaltssicherungskonzept 2015 – 2023
Beschluss 08/BV/040/2021

Sehr geehrter Bürgermeister,
Sehr geehrte Gemeindevertreter,

gemäß § 142 Abs. 4 der Kommunalverfassung M-V (KV M-V) widerspreche ich dem am 31.03.2021 gefassten Beschluss (08/BV/040/2021 der Gemeindevertretung:

„Fortschreibung Haushaltssicherungskonzept 2015 – 2023“.

1. Der Beschluss verletzt geltendes Recht.
2. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.
3. Die Gemeindevertretung muss über den Widerspruch in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung beraten.

Begründung

Mit dem zur Beschlussfassung vorgelegten Haushaltssicherungskonzept wurde festgestellt:

- Der Ergebnishaushalt der Gemeinde Golchen weist in allen Jahren einen Fehlbetrag aus. Der Haushaltsausgleich kann voraussichtlich bis 2023 nicht erzielt werden.
- Die Jahresfehlbeträge und die Entnahmen aus der Kapitalrücklage vermindern das Eigenkapital der Gemeinde. Nach vorliegender Haushaltsplanung, wird sich das Eigenkapital von 754.605 € in 2012 auf 142.739 € in 2023 verringern. Nach § 43 Abs. 3 KV M-V darf eine Gemeinde sich nicht überschulden. Zeichnen sich in den Haushaltsjahren 2024 bis 2026 ähnliche Jahresfehlbeträge wie in den Vorjahren ab, wäre die Gemeinde Golchen ab 2026 überschuldet.
- Der Finanzhaushalt der Gemeinde Golchen weist im Haushaltsjahr 2021 unter Berücksichtigung von vorzutragenden Beträgen einen Fehlbetrag von -356.279 € aus. Bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes entstehen voraussichtlich auch weiterhin negative Ergebnisse zwischen den laufenden Ein- und Auszahlungen.
- Der Haushaltsausgleich im Ergebnis- und Finanzhaushalt kann gemäß § 43 Abs. 6 Kommunalverfassung M-V nicht erreicht werden.
- Anhand der Kriterien ist die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde Golchen als "weggefallen" eingestuft worden.

Aus der Niederschrift ist ersichtlich, dass die Gemeindevertretung nicht im Sinne der Gemeinde handelt und die Möglichkeit zur Erhöhung der Erträge nicht ausschöpft. In Einhaltung des § 17a der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik Mecklenburg-Vorpommern (GemHVO-Doppik M-V) ist eine Gemeinde bei einer weggefallenen dauernden Leistungsfähigkeit verpflichtet, alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Wiederherstellung der gesicherten dauernden Leistungsfähigkeit erforderlich sind.

Die Gemeindevertretung Golchen hat abweichend von der vorgelegten Beschlussvorlage die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2015-2023 beschlossen.

Daraus ergeben sich nachfolgende Mindererträge/Mehraufwendungen:

I. HSK S 12/13 Punkt 2.3.1 Steuern

Abweichend vom Haushaltssicherungskonzept hat die Gemeindevertretung nachfolgenden Beschluss gefasst:

Die Anpassung der Hebesätze für Steuern erfolgt nur für die Grundsteuer A auf 450 %. Die Hebesätze der Grundsteuer B sowie der Gewerbesteuer bleiben unverändert, sh. Auch Beschluss 7.3 (08/BV/049/2021). Begründet wird dies damit, die Bürger/-innen sowie die Gewerke der Gemeinde nicht zu belasten. Das HSK ist dahingehend abzuändern.

Maßnahmen Nr.: HSK	Bezeichnung	Mehrerträge	Abweichung	Mehrerträge	Differenz
04	Anhebung aller Steuerhebesätze auf 450 v. H.	6.625 EUR/Jahr	Anhebung nur Steuerhebesatz A	3.000 EUR/Jahr	-3.625 EUR/Jahr

Insgesamt wurde eine Abweichung in Höhe von -3.625 EUR /Jahr beschlossen ohne das eine Kompensation der Maßnahme erfolgte, d. h. eine andere gleichwertige Maßnahme aufgezeigt worden ist.

Die jährliche Mehrbelastung bei der Anhebung der Grundsteuer B liegt zum Beispiel zwischen 0,91 Euro bis 11,52 Euro. Das sind monatlich rund 96 Cent ausgehend vom Höchstbetrag. Diese Dimensionen bewegen sich im Rahmen und stellen keine übermäßige Belastung dar. Die Bürger/innen leisten mit den Steuerzahlungen ihren Anteil an der von der Gemeinde vorgehaltenen Infrastruktur.

Gleiches gilt auch für die ortsansässigen Unternehmen.

II.

Gebührenordnung Dorfgemeinschaftshaus

Abweichend vom Haushaltssicherungskonzept hat die Gemeindevertretung nachfolgenden Beschluss gefasst:

HSK. S. 19 ...ab „Das Dorfgemeinschaftshaus hat einen Kostendeckungsrad von 19 %“: Tabelle: Erträge

Eine Erhöhung der Nutzungsgebühr für das Dorfgemeinschaftshaus von 150 - 250 Euro in Abhängigkeit der jeweiligen Nutzung wird seitens der Gemeindevertretung nicht angestrebt.

Die Gebühr bleibt unverändert bei halbtags 60 Euro und ganztags 120 Euro.

Es wird um Änderung im HSK gebeten.

Nutzungsentgelt:

Hier soll ausgewiesen werden, dass die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses halbtags 60 Euro und ganztags 120 Euro beträgt.

Tabelle: Aufwendungen

In der Spalte Aufwendungen müssen die Jahre 2021 bis 2024 eingetragen werden. Die Beträge (130 Euro), die jetzt dort stehen, müssen in die Spalte Abfall verschoben werden. Abwasser soll 2021 von 1.000 Euro auf 750 Euro sowie Gas von 1.000 Euro auf 600 Euro gemindert werden. Um Abwasserkosten zu senken, regt Herr Albrecht an, einen Zwischenwasserzähler (Wasseruhr) für den Außenbereich installieren zu lassen. Für Schornsteinfeger soll ab 2021 der Betrag von 62 Euro fortgeschrieben

werden, da es sich um eine jährliche Gebühr handelt. Bei Unterhaltung wird der Betrag von 3.670 Euro um 2.500 Euro gemindert. Betrag neu 1.170 Euro.
Das HSK soll entsprechend geändert werden.

- a) Entgelte für Abwasser und Gas werden je nach Verbrauch berechnet. Für den Jahresverbrauch sind entsprechende Abschläge zu zahlen. Eine Minderung der Beträge kann seitens des Abnehmers nur erfolgen, wenn der Vorjahresverbrauch sich erheblich gemindert hat. Dies ist nachweislich nicht der Fall.
- b) Die Unterhaltungsaufwendungen wurden bereits im Finanzplanzeitraum auf 1.670 Euro abgesenkt. Eine weitere Absenkung würde eine jährliche Ersparnis von 500 Euro ergeben.

Erträge	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Nutzungsentgelt	180	960	560	700	700	700	700
Miete Gewerberaum	1.035	1.380	1.080	1400	1400	1400	1400
Kostnerstattungen BK			144	0	0	0	0
Gesamt	1215	2340	1784	2100	2100	2100	2100

Aufwendungen	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Abfall	66	119	115	130	130	130	130
Abwasser	120	100	0	1000	1000	1000	1000
Gas	780	522,68	519	1000	1000	1000	1000
Strom	135	820	390	450	450	450	450
Wasser	55	40	259	150	150	150	150
Schornsteinfeger			62	62	62	62	62
Unterhaltung	29	3.550,50	1.254	3670	1170	1170	1170
Ausstattung	90	1.590	709	500	500	500	500
Verbrauchsmittel	38	53	27	250	250	250	250
Gebäudeversicherung	335	346	335	550	550	550	550
Abschreibung		4.440	4.440	5560	5560	5560	5560
Gesamt	1648	11581	8110	13322	10822	10822	10822

Kostendeckungsgrad	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
		20%	21%	16%	19%	19%	19%

Der Kostendeckungsgrad bleibt bei 19%.

Bei einer Beibehaltung der Nutzungsgebühr für das Dorfgemeinschaftshaus werden keine Mehrerträge erzielt. Demzufolge wird der Kostendeckungsgrad nicht erhöht. Eine Kompensation dieser Maßnahme durch eine andere gleichwertige Maßnahme wurde nicht beschlossen. Es erfolgte lediglich die Absenkung der Unterhaltungskosten um 500 Euro.

Maßnahmen Nr.: HSK	Bezeichnung	Mehrerträge	Abweichung	Mehrerträge	Differenz
03	Gebührenanhebung (Kostendeckungsgrad 30%)	1.200 Euro/Jahr	keine Gebührenanhebung	0	-1.200 Euro/Jahr

III.

HSK. S. 37. Maßnahme zur Haushaltssicherung

Abweichend vom Haushaltssicherungskonzept hat die Gemeindevertretung nachfolgenden Beschluss gefasst:

Nr. 01. Senkung der Stromkosten

Die Gemeinde beabsichtigt, Photovoltaikanlagen auf dem Dach der Garagen des Gemeindehauses sowie auf dem Dach des Feuerwehrgebäudes zu errichten. Die Gemeindevertreter gehen davon aus, dass sich dies positiv auf den Haushalt der Gemeinde auswirken wird und rechnen mit einer Senkung der Stromkosten um ca. 1.500 Euro. Das HSK ist entsprechend zu ändern.

Für diese Maßnahme kann noch keine Berechnung für das Haushaltssicherungskonzept angestellt werden. Die Verträge sind noch nicht abgeschlossen. Inwieweit sich damit eine Senkung der Stromkosten in Höhe von 1.500 Euro erzielen lässt, ist derzeit nicht belegbar. Die Abrechnung erfolgt erst im Folgejahr ab dem Zeitpunkt in dem Jahr der Inbetriebnahme der Anlage. Zu bedenken ist, dass der normale Stromliefervertrag weiter fortbesteht und ggfls. keine Effekte erzielt werden, soweit die Anlage nicht wirtschaftlich und aufgrund der Umwelteinflüsse einspeist.

Die Maßnahme kann als Folgemaßnahme in der Fortschreibung des HSK aufgenommen werden, sobald repräsentative Werte vorliegen.

IV.

HSK, S 38, Maßnahme zur Haushaltssicherung. Nr. 02. Senkung der Personalkosten

Abweichend vom Haushaltssicherungskonzept hat die Gemeindevertretung nachfolgenden Beschluss gefasst:

Die Gemeindevertreter sprechen sich dafür aus, dass eine Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit von 30 Stunden auf 20 Stunden die Woche für die Gemeindearbeiterin nicht in Frage kommt. Eine Arbeitszeit von 30 Stunden die Woche soll weiterhin bestehen bleiben.

Dies ist entsprechend im HSK zu ändern.

Maßnahmen Nr.: HSK	Bezeichnung	Minderauf- wendungen	Abweichung	Mehrerträge	Differenz
02	Senkung Personalkosten	7.700 Euro/Jahr	keine Senkung	0	-7.700 Euro/Jahr

Bei einer Beibehaltung der Stunden für den Gemeindearbeiter reduzieren sich die Minderaufwendungen auf „Null“. Eine Kompensation dieser Maßnahme durch eine andere gleichwertige Maßnahme wurde nicht beschlossen.

IV.

HSK S. 41. Maßnahme zur Haushaltssicherung, Nr. 05. Senkung der Aufwandsentschädigung

Der Bürgermeister, Herr Fuchs, verzichtet auf 100 Euro seiner monatlichen Aufwandsentschädigung als Bürgermeister. Dies macht eine Senkung der Kosten von 1.200 Euro im Jahr aus. Alle anderen Entschädigungen bleiben unberührt. Das HSK ist entsprechend zu ändern.

Maßnahmen Nr.: HSK	Bezeichnung	Minderaufwendungen	Abweichung	Minderaufwendungen	Differenz
05	Senkung Aufwandsentschädigung	1.740 Euro/Jahr	Neue Maßnahme Entschädigung Bgm.	1.200 Euro/Jahr	-540 Euro/Jahr

Insgesamt wurde eine Abweichung in Höhe von -540 EUR /Jahr beschlossen ohne das eine Kompensation der gesamten Maßnahme erfolgte, d. h. eine andere gleichwertige Maßnahme aufgezeigt worden ist.

Auf die Forderung im Punkt 18.1.4 Buchstabe c der Verwaltungsvorschrift zur GemHVO M-V -Amtsumlage- ist die Verwaltung in einem ersten Schritt der Umstrukturierung und der damit verbundenen Einführung einer zentralen Controllings eingegangen. Ergebnisse dessen können erst mit der tiefgründigen Analyse erfolgen.

Die Kreisumlage ist an bestimmte Kriterien gebunden, auf die die Verwaltung keinen direkten Einfluss hat.

Zusammenfassung der abweichenden Maßnahmen

Lt. HSK 2021

Maßnahmen HSK 2021	2021	2022	2023	2024
Mehreiträge	7.545	7.645	7.745	7.745
Minderaufwendungen	13.270	17320	17220	17.220
	20.815	24.965	24.965	24.965

Nach Beschluss Gemeindevertretung

Maßnahmen HSK 2021	2021	2022	2023	2024
Mehreiträge	2.720	2.720	2.720	2.720
Minderaufwendungen	4.490	4.490	4.490	4.490
	7.210	7.210	7.210	7.210

Der mit dem vorgelegten Haushaltskonsolidierungskonzept aufgezeigte Konsolidierungseffekt von rund 25.000 EUR zur Senkung des unterjährigen jährlichen Defizites in Höhe von rund 50.000 Euro wird mit den durch die Gemeindevertretung beschlossenen Maßnahmen auf 7.210 Euro reduziert. Weitere Maßnahmen zur

Deckung des unterjährigen Fehlbetrages wurden durch die Gemeindevertretung nicht aufgezeigt.

Entsprechend § 17 a GemHVO Doppik M-V ist die Gemeinde Golchen bei einer weggefallenen dauernden Leistungsfähigkeit verpflichtet, unverzüglich alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, die zur Herstellung der dauernden Leistungsfähigkeit erforderlich sind.

Dabei sind die Notwendigkeit und der Umfang der Aufwendungen und Auszahlungen im pflichtigen Aufgabenbereich, die Angemessenheit von Aufwendungen und Auszahlungen im freiwilligen Aufgabenbereich sowie die Möglichkeiten zur Erhöhung der Erträge und Einzahlungen zu prüfen.

Mit dem zur Beschlussfassung vorgelegten Haushaltssicherungskonzept hat die Verwaltung Maßnahmen aufgezeigt, die nach deren Umsetzung, dauerhaft zu einer Stabilisierung der Leistungsfähigkeit der Gemeinde führen.

Die durch die Gemeindevertretung am 31.03.2021 beschlossenen Abweichungen zum Haushaltskonsolidierungskonzept reichen nicht aus, um die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu sichern.

Der abweichende Beschluss der Gemeindevertretung Golchen verstößt somit gegen § 17 a GemHVO Doppik M-V und stellt eine Rechtsverletzung im Sinne § 142 Abs. 4 i.V. m. § 33 Abs. 1 KV M-V dar.

Entsprechend Punkt 18.1.2 sind auf Basis der Ausgangslage der Gemeinde messbare Ziele festzusetzen, deren Erreichung zu einer Verbesserung der Haushaltslage beiträgt. Diese Regelung lässt kein Ermessen zu.

Es ist meine Pflicht, dem Beschluss zu widersprechen. Ein Ermessen gibt es hier nicht.

Rechtsfolge Widerspruch

Der Widerspruch löst die Pflicht der Gemeindevertretung aus, sich in der nächsten Sitzung erneut mit der Angelegenheit zu befassen und neu über sie zu beschließen. In der Zwischenzeit entfaltet der Widerspruch aufschiebende Wirkung. Hilft die Gemeindevertretung dem Widerspruch nicht ab und bestätigt ihre Entscheidung, so hat der Bürgermeister den Beschluss zu beanstanden und die Beanstandung der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

Nur mit einem beschlossenen Haushalts sicherungskonzept wird die Haushaltssatzung 2021 der Gemeinde Golchen durch die uRAB genehmigt. Die Gemeinde Golchen befindet sich in der vorläufigen Haushaltsführung. Demzufolge stehen der Gemeinde gemäß § 49 Abs. 1 KVM-V nur eingeschränkte Befugnisse zur Haushaltsdurchführung zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Bartl 
Verwaltungsleiter

nachrichtlich

1. alle Gemeindevertreter
2. uRAB